

Gebührensatzung für die Freizeitanlage im Ortsteil Roßbach

Vom 07. Februar 2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Leidersbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Leidersbach erhebt für die Benutzung der Freizeitanlage nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren und Nebenkosten im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Entgelte, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Gebühr/Nebenkosten, Kautio

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Nebenkosten entstehen mit der Nutzung der Anlage.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Nutzungsvertrages zur Zahlung fällig. Die Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenschuldern eine Kautio in Höhe von 250,00 € zu verlangen. Die Kautio ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Wird die Kautio nicht gezahlt, ist die Gemeinde berechtigt nach § 2 Abs. 2 der Benutzungssatzung der Freizeitanlage die Nutzung zu widerrufen.
- (4) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
- (5) Bei Absagen bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fallen keine Stornogeühren an. Danach werden 50 % der entsprechenden Gebührensätze nach § 4 berechnet.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren richten sich nach Art der einzelnen Nutzungen.
- (2) Es werden für die einzelnen Nutzungen folgende Gebühren festgelegt:

- a. Nutzung des kompletten Geländes: 1. Tag 200,00 €, jeder weitere Tag 125,00 €
 - b. Nutzung der Räuberhütte: 1. Tag 100,00 €, jeder weitere Tag 75,00 €
 - c. Nutzung der Bühne mit Gabionenterrasse: 1. Tag 50,00 €, jeder weitere Tag 25,00 €
 - d. Nutzung des Toilettencontainers: 1. Tag 50,00 € jeder weitere Tag 25,00 €
 - e. Nutzung der Grillstellen: unentgeltlich
- (3) Bei Nutzung für Hochzeitsfeiern nach einer standesamtlichen Trauung: 50 € Ermäßigung in Form eines Leidersbach-Gutscheins.
- (4) Weichen Veranstaltungen so vom üblichen ab, dass ein Festhalten an der bestehenden Gebührenordnung unzumutbar erscheint, ist die Verwaltung auf begründeten Antrag des Bewerbers berechtigt, abweichende Gebühren zu vereinbaren. Der Gemeinderat ist im Einzelfall darüber zu informieren.

§ 4 a Trauung auf der Freizeitanlage

- (1) Die Freizeitanlage ist gem. § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) vom Gemeinderat in dessen Sitzung am 12.01.2016 für standesamtliche Trauungen gewidmet.
- (2) Für die Bereitstellung der Freizeitanlage als Standesamt zur Vornahme einer Eheschließung werden für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr i. H. v. 100,00 € erhoben.
- (3) Die Verwaltungsgebühren des Standesamtes für den Vollzug der Eheschließung richten sich nach Art. 1 und 2 der jeweils gültigen Fassung des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz). Diese Gebühren werden mit separatem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Kann die Trauung aufgrund schlechter Wetterverhältnisse wider Erwarten nicht auf der Freizeitanlage stattfinden, so wird die Eheschließung im Trauzimmer des Rathauses Leidersbach vorgenommen.
- (5) Eine Weiternutzung des Geländes für die Hochzeitsfeier ist jederzeit möglich. Hierfür fallen neben den Gebühren aus § 4 a die Gebühren nach § 4 und § 5 dieser Satzung an.

§ 5 Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Wasser, Kanal (Verbrauchsgebühren), Strom und Reinigung sind in den Gebühren i. S. von § 4 nicht enthalten.
- (2) Für Wasser und Kanal wird pro Tag eine Pauschale i. H. v. 10,00 € berechnet. Hierin ist die Mehrwertsteuer für die Wassergebühren bereits enthalten.
- (3) Für die Nutzung des Stroms aus dem öffentlichen Leitungsnetz wird pauschal pro Tag eine Gebühr von 10,00 € fällig.
Die Kosten für die tatsächliche Nutzung des Stromaggregats wird gesondert mittels Zähler ermittelt. Pro Verbrauchsstunde fallen Kosten i. H. v. 30,00 € an. Ab dem 2. Tag der Nutzung werden 150,00 € pro Tag berechnet.
- (4) Für Vereine und Privatpersonen kommen Abs. 1 bis 3 nicht zum Tragen, sondern werden pauschal 80 € pro Veranstaltungstag berechnet.
- (5) Anfallende Reinigungskosten des Geländes werden pro Arbeitsstunde mit 30,00 € abgerechnet.
- (6) Die Nebenkosten werden mit separatem Gebührenbescheid abgerechnet.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freizeitanlage im Ortsteil Roßbach vom 22.05.2015 sowie die 1. Änderungssatzung für die Freizeitanlage im Ortsteil Roßbach vom 20.01.2017 außer Kraft.

Leidersbach, den 07.02.2018
Gemeinde Leidersbach



Schübler
1. Bürgermeister

